

Schulgesetz den Gemeinden eine große Last auflegen würde. Er acceptire im Allgemeinen bestens, was der Abgeordnete bemerkt habe, daß man sich sorgfältig hüten müsse, die der Gemeinde ohnedies durch das vorliegende Gesetz verursachten Lasten durch neue zu vermehren; er könne aber doch nicht seiner Meinung sein, daß der Fassung der Deputation beizutreten sei, theils aus Gründen des Rechts, welche ein anderer Abgeordneter vorgebracht habe, theils aber auch darum, weil er glaube, daß das Gutachten der Deputation doch wohl die Rücksicht auf die Gemeinden zu sehr außer Augen gelassen habe. Mit dieser Ansicht wolle er sich zugleich den Weg zu einem Antrage bahnen, welcher vielleicht die Sache am besten lösen dürfte. Wessen Diener sei der Schullehrer? Des Staates? Nein, er sei Beamter der Gemeinde, deren Kinder er zu einem guten und moralischen Leben führen solle. Sei das der Fall, warum bleibe man nicht bei der schönen Ansicht stehen, welche die Deputation zu den §§., welche später zur Berathung kämen, ausgesprochen habe, warum bleibe man nicht dabei, den Gemeinden, welche bei Auffindung der Mittel und Wege für das Schulwesen überhaupt, wie auch für das Salär der Schullehrer zu sorgen hätten, auch hier nichts vorzuschreiben, warum wolle man so tief in das Gemeinwesen eingreifen und eine Bestimmung festsetzen, welche für die Gemeinde, wie für den Lehrer gleich nachtheilig sei. Seiner Ansicht nach müsse der §. so gefaßt werden, daß man ausspräche: es bleibt den Gemeinden überlassen, einen zu emeritirenden Schullehrer auf die angemessenste Weise in seinem Alter zu erhalten.

Vicepräsident: Der Abg. habe sich darauf bezogen, daß der Schulmann kein Staatsdiener sei. Er gebe das zwar eines Theils zu; aber wenn der Schullehrer auch unmittelbar im Dienste der Gemeinde sei, so könne man doch wohl auch sagen, daß er mittelbar Staatsdiener sei, und deswegen finde ja auch Inspection von Seiten des Staates statt. Nebst dem sei angeführt worden, der Staatsdiener gebe von seinem Gehalte für die Pensionskasse ab; allein auch der Schullehrer werde recht gern abgeben, wenn er nicht schon so nothdürftig gestellt sei, daß er nichts mehr geben könne. Ferner sei gesagt worden, es werde eine zu große Last für die Communen herbeigeführt. Das glaube er nicht; denn wie die Schullehrer hier gestellt seien, glaube er kaum, daß es drückend für die Gemeinde sein könne, und trete dieser Fall ein, so sei ja vorgeschlagen, daß der Staat Beihilfe leiste. Dem, daß man auf die Vermögensumstände Rücksicht nehme, könne er nicht beitreten; denn wer vermöge das zu bestimmen? Auch in keiner Commune habe er bisher gesehen, daß dieses Princip beobachtet werde, und er könne sich nicht dafür entscheiden.

Präsident: In Bezug auf die Frage, ob die Vermögensverhältnisse berücksichtigt werden sollen, seien die Ansichten sehr verschieden, und es lasse sich für die eine wie für die andere vieles sagen; indessen müsse er der Ansicht beitreten, welche ein Deputirter geäußert, daß dieses hauptsächlich Sache der Gemeinden sei. Sie wüßten am besten, in welchem Verhältnisse sich der Schullehrer befinde, wenn er alt und schwach sei, und seinen Dienst nicht mehr verrichten könne; dann liege es in der Menschlichkeit und der Pflicht der Gemeinden, ihm seine Existenz zu sichern; wenn aber der Staat mit allen diesen Dingen immer be-

lässigt werden solle, so wisse er nicht, wohin das führen sollte; es werde dadurch die Staatslast, über deren Größe man ohnedies klage, immer mehr vermehrt.

Referent, Abg. v. Friesen: Er könne nicht glauben, daß die Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse, welche in der beantragten Fassung ausgesprochen seien, eine gänzliche Entlassung des Schullehrers ohne alle Pension zur Folge haben sollte; wenigstens sei ihm aus der Praxis bekannt, daß die Schullehrer, wenn sie emeritirt würden, immer etwas erhielten, und er wisse selbst, daß ein Schullehrer, welcher eignes Vermögen gehabt, aber davon nicht habe leben können, einen Ruhegehalt von 48 Thln. bekommen habe, obgleich seine Dienstleistungen nicht ohne Tadel gewesen seien. Er glaube, daß die Rücksicht, welche man in dem §. ausgesprochen habe, dem Schullehrer im Allgemeinen nicht nachtheilig sei; daß man aber diese Rücksicht ganz außer Augen setze, dem könne er so lange nicht beistimmen, als die hauptsächlichste Quelle für den Ruhegehalt, der Dienstgehalt selbst, und die Beiträge der Gemeinde seien. Eine arme unvermögende Gemeinde verdiene wenigstens eben so viel Rücksicht, als ein wohlhabender Schullehrer, der die Entlassung erhalte, und kämen beide Rücksichten in Conflict, so müsse nach seiner Ansicht der Schullehrer sich gefallen lassen, wenn er auch weniger Gehalt bekomme. Wenn verlangt werde, daß man auf die Vermögensverhältnisse der Schullehrer gar nicht sehen solle, gut, so sei er auch damit zufrieden, wenn man aber dann consequent sein wolle, so müsse man den Gehalt des Schullehrers ganz aus der Staatskasse nehmen; dann seien aber auch mehr als 10,000 Thlr. nothwendig; so lange aber der Gehalt aus den Gemeindefassen genommen werde, müsse man auch auf die armen Gemeinden Rücksicht nehmen.

Abg. Zschische: Er könne sich nur denen anschließen, welche dafür gestimmt hätten, daß das Vermögen nicht angerechnet werde, und er halte es für eine Ungerechtigkeit, wenn die Gemeinde diesen Männern, welche mit so vielen Mühseligkeiten des Lebens zu kämpfen hätten, bei der Pensionierung den sauer ersparten Groschen in Anrechnung bringen wollte. Er glaube aber auch, daß eine Menge Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem Lehrer dadurch entstehen würden. Wolle man aber gar der Gemeinde überlassen, ob und wie viel Pension der Lehrer erhalten solle, so würde dieser in sehr seltenen Fällen etwas bekommen. Nehme man die Erfahrung, so dürfe man wohl behaupten, daß die Stufe der Cultur noch nicht so weit sei, daß man den großen Werth des Lehrers allenthalben und in voller Maße einsehe, daß man ihm aus freiem Antriebe etwas gebe, und wer die Erfahrung in so vielen Gemeinden gemacht habe, werde auch gefunden haben, daß in den Fällen, wo beschlossen werden soll, nicht geben zu wollen, gewöhnlich alle einverstanden seien.

Referent, Abg. v. Friesen entgegnet, daß die Sache keineswegs der Gemeinde allein überlassen werde, sondern in der Fassung des §. stehe, daß die Kreisschulbehörde zu revidiren habe, und auch dann finde noch ein Instanzenzug statt.

Abg. Kunde: Er habe sich schon in letzter Sitzung gegen die Ansicht der Deputation und zwar aus dem Grunde ausgesprochen, weil er hart finde, daß man sogar die Ersparnisse des